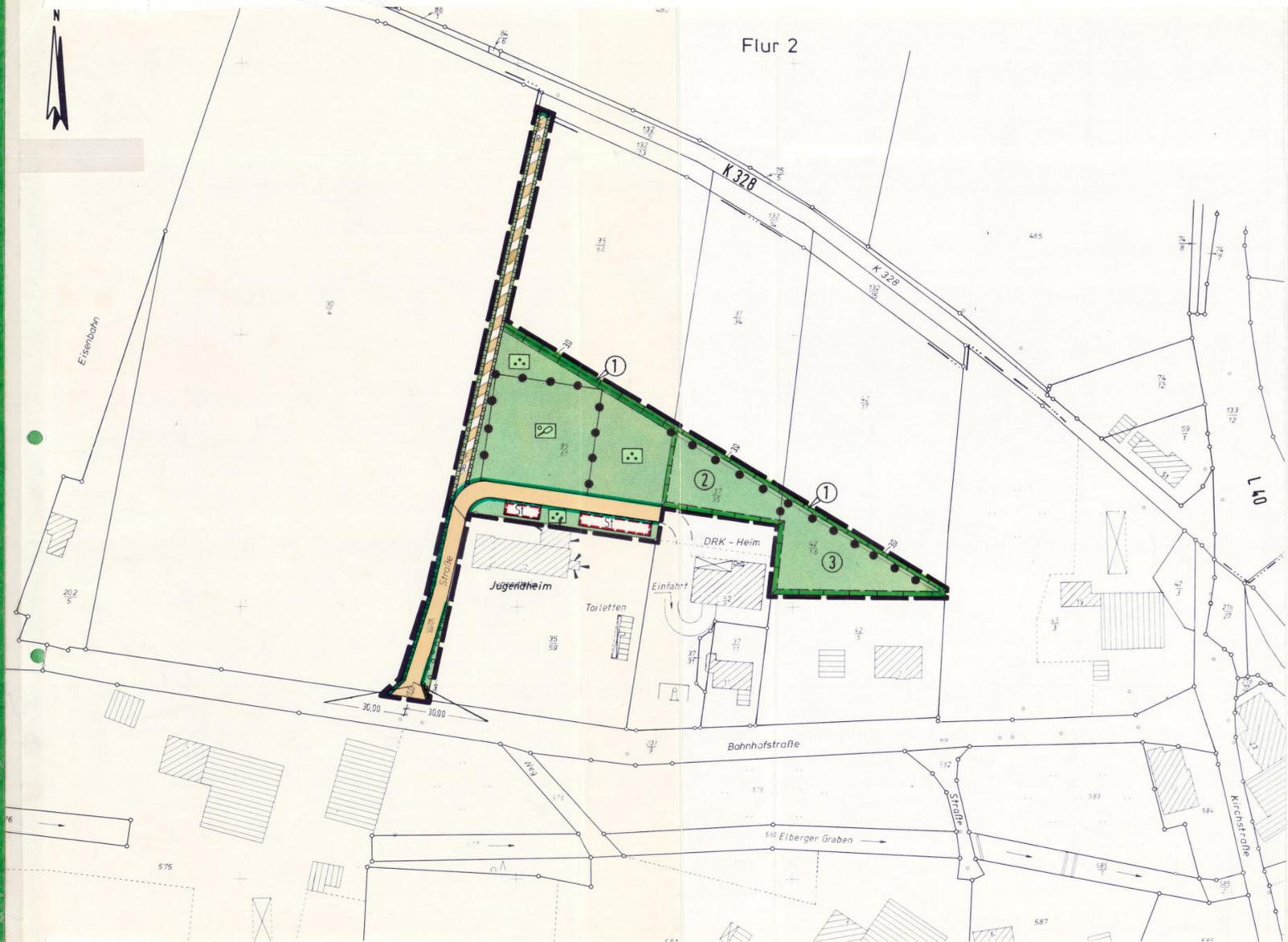


622-21/91 „Tennisplatz Elbergen“



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde : Emsbüren
Gemarkung: Elbergen
Flur : 4
Maßstab : 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§13 Abs.4, §19 Abs.1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nieders. GVB1. S. 187)
 Antragsbuch Nr.: P. 8/1996 (Bei Rückfragen bitte angeben)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.06.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 15. MAI 1997
 Katasteramt Lingen
 Im Auftrage:
 Antons

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu nicht abgemerkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.
 = Im Liegenschaftskataster noch nicht nachgewiesen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- VERKEHRSFLÄCHEN**
- Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - F/R Fußweg / Radweg
- GRÜNFLÄCHEN**
- Grünfläche - öffentlich
 - Tennisplatz
 - Parkanlage
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - öffentlich
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern - öffentlich
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmung
 - Sichtwinkel (Hinweis)
 - Kurzfristige Abstellfläche für Müllbehälter
 - Fläche für Nebenanlagen
 - Stellplätze

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 23.04.1997 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Das anfallende gering belastete Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu vernieseln.
- In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte, heimische Gehölze zulässig.
- Öffentliche Grünfläche / Parkanlage
 - Anteil mit Pflanzbindung mindestens 30 %, alternativ Pflanzung eines Hochstammes pro angefangener 150 m²
 - Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nr. 1
 - Anlage einer Wallhecke - Maßnahmen
 - Breite 3,0 m;
 - Pflanzqualität einmal verschulte leichte Sträucher oder leichte Heister;
 - 3-reihige Pflanzung, Pflanzabstand ca. 2,0 m, Reihenabstand 1,0 m;
 - keine Düngung und keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nr. 2
 - Anlage einer Obstwiese - Maßnahmen
 - Für die Anpflanzung der Obstwiese sind Hoch- oder Halbstämme robuster Arten zu verwenden.
 - Pflanzqualität ist für die Obstwiese ein zweimal verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm, Pflanzabstand 7,0 bis 12,0 m
 - 2-malige Mahd pro Jahr;
 - Begrünung mit auf den Standort abgestimmtem Landschaftsrasen;
 - Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;
 - keine Düngung der Wiesenbereiche
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Nr. 3
 - Anlage eines Feldgehölzes - Maßnahmen
 - Pflanzqualität einmal verschulte leichte Sträucher oder leichte Heister;
 - Pflanzabstand ca. 1,0 x 1,0 m;
 - Anteil an unbepflanzten Sukzessionsflächen ca. 25 - 30 %;
 - keine Düngung und keine chemische Unkrautbekämpfung
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern entlang der Westgrenze des Plangebietes
 - Anlage einer Baumreihe - Maßnahmen
 - Verwendung der Winter-Linde (*Tilia cordata*);
 - Pflanzqualität zweimal verpflanzter Hochstamm mit einem Stammumfang von 10 - 12 cm;
 - Pflanzabstand ca. 10,0 m

Emsbüren, den 23. April 1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 (Verst)

HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archaische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Baufrager für die Archaische Denkmalpflege zu melden. Die Archaischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz).
- Sichtwinkel sind oberhalb 0,80 m über Straßenoberkante von jeder Sichtbehinderung dauernd freizuhalten. Es sind nur Einzelbäume zulässig, bei denen die Äste nicht unter 2,50 m Höhe über Gelände ansetzen.
- Die im Zuge einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entstehenden Geruchs- und Geruchsmissionen sind als ortsüblich hinzunehmen.
- Von der Kreisstraße und der Bahn können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Baulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

FORTSETZUNG HINWEISE

- Bei der Vernieselung des anfallenden nicht belasteten Oberflächenwassers auf den Grundstücken ist das ATV Regelwerk - Arbeitsblatt A 138 - zu beachten.
- Das Merkblatt Feuerwehrzufahrten/Löschwasserversorgung der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Emsland ist zu beachten.
- Bei Baum- und Strauchpflanzungen im öffentlichen Bereich sind das DVGW-Regelwerk GW 125 und das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere Abschnitt 3.2, einzuhalten.

BEBAUUNGSPLAN NR. 91 „TENNISPLÄTZE ELBERGEN“ GEMEINDE EMSBÜREN

LANDKREIS EMSLAND

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.06.96 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.03.94 öffentlich bekanntgemacht.
 Emsbüren, den 23. April 1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 (Verst)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.06.96 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.06.96 ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom 14.07.96 bis einschl. 14.08.96 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
 Emsbüren, den 23. April 1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 (Verst)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 03.08.1997 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung haben vom 03.08.1997 bis einschl. 03.09.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf vorgebracht werden.
 Emsbüren, den 23. April 1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 (Verst)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 25.04.1997 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Emsbüren, den 23. April 1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 (Verst)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom:
PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Regionalplanung, Landschaftspflege
 Wilhelmsberg 17, 48149 Osnabrück
 Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 20 16 35
 Osnabrück, den 10.06.1996 / 24.04.1997

URSCHRIFT

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom 30. Juni 1997 Az.: -65-610-402-54 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
 Mappen, den 30. Juni 1997
 Landkreis Emsland
 Der OBERKREISDIREKTOR
 In Vertretung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan ist gem. § 12 BauGB am 31.07.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 31.07.1997 rechtsverbindlich geworden.
 Emsbüren, den 06.08.1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 (Verst)

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.
 Emsbüren, den 03.08.1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 im Auftrag
 (Schipper)

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde am 23.04.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekanntgemacht.
 Emsbüren, den 23. April 1997
 Gemeinde Emsbüren
 Der Bürgermeister
 (Verst)